

**11. Nachtragssatzung vom zur Satzung
über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Hilden vom 10.07.1991**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hilden - nachfolgend Stadt genannt - betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (4) Die Aufgaben werden von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Unternehmer wahrgenommen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet von Hilden gelegenen Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss - und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang)
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je

nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser, behördlicher Verfügungen oder aus ähnlichen Gründen vorübergehend nur eingeschränkt, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Ist die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage aus einem der v. g. Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Anlageninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes,
 - b) bei abflusslosen Gruben € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m € zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz
 - a.) eines Spülwagens € je angefangene Stunde
 - b.) eines Saugwagens € je angefangene Stunde

§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlagen Eigentümer eines an die Anlagenentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3,4,5,6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht;
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt;
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt;
 - d) entgegen § 6 Abs.1 oder Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet;
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt;
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 15 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 1.01.2006 in Kraft.

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.07.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hilden - nachfolgend Stadt genannt - betreibt in ihrem Gebiet die ordnungsgemäße und unschädliche Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksabwassereinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Abwassergruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) der Grundstücksabwassereinrichtungen sowie die Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (4) Die Aufgaben werden von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Unternehmer wahrgenommen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Grundstücke, für die die Gemeinde gem. § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz NW von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet von Hilden gelegenen Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwassereinrichtung im Sinne dieser Satzung befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hilden - nachfolgend Stadt genannt - betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind **abflusslose Gruben** und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (4) Die Aufgaben werden von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Unternehmer wahrgenommen. Die Behandlung der Anlageninhalte wird vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner **Grundstücksentwässerungsanlage** und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (**Anschluss- und Benutzungsrecht**).

die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen.

die Übernahme des Inhaltes zu verlangen
(Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksabwassereinrichtung dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und Abwassergruben zu beeinträchtigen;
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die öffentliche Abwasseranlage nachteilig beeinflusst, beschädigt, zerstört oder über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden vom 12.12.1990 in der jeweils gültigen Fassung findet insoweit entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 4 Anschluss - und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes (§ 2), auf dem sich eine Grundstücksabwassereinrichtung befindet, ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und die von der Stadt zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen zu benutzen.

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Gegenüberstellung

Alt

Neu

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksabwassereinrichtungen sind nach der Entleerung gem. der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine Abwassergrube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksabwassereinrichtungen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Ent-

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

leerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 6 Meldepflicht

- (1) Alle Grundstückseigentümer haben der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und Abwassergruben anzuzeigen und alle Veränderungen auf ihren Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung, der Stadt anzuzeigen. Das Anlegen von Grundstücksabwassereinrichtungen unterliegt den gesetzlichen bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Hilden vom 12.12.1990 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

§ 7 Auskunftspflicht, Prüfungs- und Betretungsrecht, Mängelbeseitigung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 6 hinaus der Stadt die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und zur Durchführung der Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und insbesondere zu den Grundstücksabwassereinrichtungen zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen alle Anlagenteile den Beauftragten der Stadt jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Beauftragten der Stadt haben sich als solche auszuweisen.
- (4) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksabwassereinrichtungen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand seiner Grundstücksabwassereinrichtungen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entsorgungen nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksabwassereinrichtungen entstehen und stellt die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser, behördlicher Verfügungen oder aus ähnlichen Gründen vorübergehend nur eingeschränkt, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (4) Ist die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen aus einem der v. g. Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anla-

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen

Gegenüberstellung

Alt

Neu

geninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Abheben und B.	Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht
--	--

Gegenüberstellung

Alt

Neu

geninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für den Abtransport und die	Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht
---	--

geninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Anlageninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 5 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 10 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwassereinrichtungen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 17,37 € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes,
- b) bei Abwassergruben 14,10 € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes.

- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m 15,53 € zu zahlen.

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz

- a.) eines Spülwagens 93,19 € je angefangene Stunde
- b.) eines Saugwagens 93,19 € je angefangene Stunde

§ 11 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksabwassereinrichtungen.

- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksabwassereinrichtungen Eigentümer eines an die Anlagenentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.**

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) und den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Anlageninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

§ 11 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlage beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes,
- b) bei abflusslosen Gruben € je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes.

- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines

- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 7 und 8 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Anordnung und nach Ablauf der hierzu gesetzten angemessenen Frist die Stadt die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung anwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers oder sonstigen Verpflichteten (§ 12) durchführen oder von Dritten durchführen lassen.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder

Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m € zu zahlen.

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz
- a.) eines Spülwagens € je angefangene Stunde
- b.) eines Saugwagens € je angefangene Stunde

§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Anlagenentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder

Gegenüberstellung

Alt

Neu

fahrlässig entgegen a) § 3 Stoffe einleitet bzw. die angegebenen Grenzwerte überschreitet; b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt; c) § 5 Absatz 2 die Grundstücksabwassereinrichtungen nicht wieder in Betrieb nimmt; d) § 5 Absatz 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt; e) § 6 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt; f) § 7 Absatz 1 Auskünfte verweigert; g) § 7 Absatz 2 den Zutritt nicht gewährt; h) § 7 Absatz 4 Mängel nicht beseitigt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden. (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. § 15 Übergangsregelung Grundstückseigentümer, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung aufgrund privatrechtlicher Verträge über die Entsorgung von Grundstücksabwassereinrichtungen noch langfristig an einen Entsorgungsunternehmer gebunden sind, werden im Einzelfall für die Laufzeit dieser Verträge vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) ausgenommen. § 16 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	fahrlässig a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht, b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt, c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt, d) entgegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet, f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt, g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht nachkommt, h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt, i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden. (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Bürgermeister. § 15 Begriff des Grundstücks Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet § 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem 1.1.2006 in Kraft.
---	---

1

1